

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

046

20

BEG §§ 33, 9 Abs. 1; BGB § 254 A

läßt es ein an seiner Gesundheit geschädigter Verfolgter insfolge einer Einstellung, die er zu vertreten hat, an einer ihm möglichen und zumutbaren Verwertung der ihm verbliebenen körperlichen und geistigen Kräfte fehlen, so ist dieses Verhalten nicht bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über mitwirkendes Verschulden zu berücksichtigen.

BGH, Urteil vom 13. Juni 1962 - IV ZR 278/61 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZB 278/61

Verkündet
am 13. Juni 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

des minderjährigen Schülers John Michael S [REDACTED],
vertreten durch seinen Vater Dr. jur. Fritz S [REDACTED], G [REDACTED]
Avenue, M [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl-Heinz [REDACTED], B [REDACTED]-
gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Juni 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4.
Mai 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Gebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Eltern des Klägers wurden Ende 1942 von Berlin nach Theresienstadt deportiert. Am 8. Januar 1943 wurde der Kläger dort geboren. Nach seiner Befreiung lebte er mit seinen Eltern in Berlin, 1947 wanderte er mit ihnen nach den Vereinigten Staaten aus.

Er fordert Entschädigung wegen Schadens an seiner Gesundheit mit der Begründung, daß er als Kleinkind im Konzentrationslager derart mangelhaft, insbesondere vitaminarm ernährt worden sei, daß er deshalb noch heute an nervösen Störungen sowie unter Entzündungen beider Ohren leide.

Das Entschädigungsamt hat auf Grund von ärztlichen Gutachten festgestellt, daß die nervösen Störungen auf einer verfolgungsbedingten Avitaminose beruhen und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. bedingen. Es hat den Kläger einem Beamten des höheren Dienstes gleichgestellt, ihm ferner einen Hundertsatz von zunächst 20, später 15 zugewilligt und danach Heilverfahren, Rente und Kapitalentschädigung festgesetzt.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten, um zu erreichen, daß auch das Ohrenleiden als verfolgungsbedingte Krankheit angesehen sowie der Hundertsatz heraufgesetzt wird. Während die Klage bereits anhängig war, hat die Entschädigungsbehörde das Ohrenleiden des Klägers durch Fachärzte prüfen lassen. Während der Sachverständige Dr. Griesmann, der sein Gutachten nach einer Untersuchung des Klägers und auf Grund von Röntgenaufnahmen erstattet hat, zu dem Ergebnis kam, daß die Min-



derung der Erwerbsfähigkeit als Folge des Ohrenleidens 35 v. H. betrage, hat der Ohrenarzt Dr. Canarius die hierdurch hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit nur auf 15 v. H. geschätzt.

Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde die Entschädigungsleistungen in einem neuen Bescheid festgesetzt. Sie hat darin für die Zeit vom Januar 1943 bis Ende 1945 die Rente und die Kapitalentschädigung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. bemessen, für die folgenden Zeitabschnitte hat sie diesen Leistungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. zugrundegelegt.

Der Kläger hat auch diesen Bescheid mit der Klage angegriffen, indem er in dem schwebenden Verfahren seinen Klageantrag entsprechend erhöht hat. Er ist der Ansicht, daß dem Gutachten Dr. Griesmanns der Vorzug gebühre, auch stehe dem Kläger der Höchsthundertsatz zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung wurde vom Berufungsgericht bestätigt. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Die Verfahrensrügen, mit denen der Kläger das Urteil des Berufungsgerichts bekämpft, greifen nicht durch.

1. Das gilt zunächst von der Rüge, das Berufungsgericht habe nach der Berichtigung des Tatbestandes des angefochtenen Urteils, die im Beschluß vom 29. Juni 1961 ausgesprochen wurde, nicht nochmals geprüft, ob die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil bestehen bleiben dürfe. Es kann unentschieden bleiben, ob die von der Revision angenommene Pflicht besteht. Die Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel vom Revisionsgericht in dem hierfür in § 220 Abs. 1 und 3 BEG vorgesehenen Verfahren beseitigt worden ist. Hat der Kläger nach dem Abschluß des Verfahrens vor dem Berufungsgericht erreicht, daß ihm der Revisionsrechtszug offen steht, so kann er den von ihm behaupteten Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts nicht mehr rügen. Das folgt aus § 563 ZPO.

2. Auch die Rüge, das angefochtene Urteil könne nicht bestehen bleiben, weil die erwähnte Berichtigung des Tatbestandes zur Folge gehabt habe, daß die angefochtene Entscheidung nicht mit Gründen versehen sei (§ 551 Nr. 7 ZPO), geht fehl.

Zwar ist infolge dieser Tatbestandsberichtigung die für die Höhe der Rente bedeutsame Diagnose des Ohrenleidens nicht mehr "zwischen den Parteien unstreitig", weil die diese Worte enthaltende Parenthese durch den erwähnten Beschluß gestrichen wurde. Die Ansicht der Revision, daß das Berufungsgericht infolgedessen seiner Entscheidung keine zuverlässige und den Vortrag des Klägers erschöpfende Beurteilung des Ohrenleidens zugrunde gelegt habe und darin eine Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO zu sehen sei, ist unzutreffend. Das Berufungsgericht hat den auf das Ohrenleiden gestützten Anspruch des Klägers

in den Entscheidungsgründen nicht übergangen. Auch wenn man mit der Revision als richtig unterstellt, daß das Berufungsgericht die vom Kläger behauptete Entzündung des linken Ohres nicht beachtet habe, so hätte das Berufungsgericht nur einzelne Elemente der den Klageanspruch stützenden Behauptungen unberücksichtigt gelassen. Darin liegt aber kein Übergehen selbständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel in den Urteilsgründen, wie dies bei dem absoluten Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO mindestens erforderlich ist (KGZ 109, 201; BGHZ 7, 238, 240; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., S. 705).

II.

Der naheliegenden Frage, ob in dem erörterten Mangel eine Verletzung des § 286 ZPO zu sehen ist, braucht nicht nachgegangen zu werden, da gegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils in diesem Punkte entscheidungserhebliche sachlich-rechtliche Bedenken bestehen.

1. Diese sind allerdings nicht - wie die Revision annimmt - deshalb gerechtfertigt, weil das Berufungsgericht bei der Bemessung der auf das Ohrenleiden entfallenden Minderung der Erwerbsfähigkeit "die von den begutachtenden Ärzten in Deutschland üblicherweise verwandten Tabellen" verwertet hat. Sofern das Berufungsgericht mit diesem Satz eine Verwertung der Grundsätze und Tabellen gemeint hat, die in den für das Gebiet der Kriegsopferversorgung geschaffenen "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit" zu finden sind, ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Senat hat schon mehrfach darauf hingewiesen (vgl. RZW 1961, 69 Nr. 24), daß die Vorschriften des Entschädigungsrechts

über die Hinderung und Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (§ 33 BEG) in § 30 Abs. 1 BVG ihr Vorbild haben. Die Auslegung dieser Bestimmung in der Praxis der Versorgungsbehörden und Sozialgerichte ist daher auch für das Entschädigungsrecht von Bedeutung. Das wird auch im Schrifttum angenommen (Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 33 BEG, van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 2 b zu § 28). Durch die Berücksichtigung der in den erwähnten Anhaltspunkten genannten Regelsätzen für die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird erreicht, daß die bei der Anwendung des § 33 BEG häufig vorkommenden Leiden mit bestimmten und bekannten Nachteilen für die Geschädigten nicht willkürlich verschieden bewertet werden. Damit ist durchaus zu vereinbaren, daß die Besonderheiten des Einzelfalles zur Geltung kommen. Solche Besonderheiten, die sich aus den Erwerbsverhältnissen eines Aufnahmelandes ergeben, müssen allerdings regelmäßig außer Betracht bleiben (RzW 1959, 69 Nr. 21).

2. Der für das allgemeine Erwerbsleben in Betracht kommende Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit muß zugunsten der Verfolgten erhöht werden, wenn der Verfolgte durch den Gesundheitsschaden in dem vor der Verfolgung ausgeübten oder nachweisbar erstrebten Berufe besonders nachteilig betroffen wird (§ 33 S. 2 BEG). Bei der Anwendung ^{dieser Bestimmung} kommt es auch darauf an, ob und wie einem Verfolgten zugemutet werden kann, anstelle des erstrebten Berufes einen anderen, sozial gleichwertigen Beruf zu ergreifen, wenn ihm nach seinen Fähigkeiten und seiner vorberuflichen Ausbildung ein Wechsel des Berufszieles zuzumuten ist. Sicher ist, daß chronische Ohrenleiden mit einer Beein-

trächtigung der Hörfähigkeit für "redende" und lehrende Berufe besonders nachteilig sind. Mit der Behauptung, er habe den Beruf eines Sportlehrers erstrebt, ist der Kläger allerdings erst in der Revisionsinstanz hervorgetreten, so daß das Berufungsgericht bei dem Alter des Klägers und dem Fehlen jeglichen Hinweises auf seine beruflichen Ziele überhaupt keinen Anlaß hatte, auf § 33 Satz 2 BEG besonders einzugehen.

3. Mit Recht beanstandet aber die Revision, daß das Berufungsgericht bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgeführt hat, die Rente dürfe nicht so hoch angesetzt werden, weil der Kläger sich sonst infolge seiner Neurose mit der Rente begnüge, im beruflichen Lebenskampf versage und nicht mit der nötigen Energie an seine Berufsausbildung herangehe, obwohl er durch sein Leiden hieran nicht erheblich gehindert werde.

Besteht, wie hier, auf Grund eines verfolgungsbedingten Leidens eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, so darf bei Bestimmung ihres Umfanges nach § 33 BEG der vom Berufungsgericht behandelte Gesichtspunkt nicht berücksichtigt werden. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit hängt von der Art und Schwere des Leidens, den auf dem Gesundheitsschaden regelmäßig beruhenden seelischen Belastungen ab, diese Auswirkungen sind objektiv zu bewerten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie der Geschädigte diese Nachteile zu überwinden trachtet. Das ergibt sich aus der genannten Bestimmung. Die konkreten Verhältnisse des Verfolgten sind zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, soweit es sich um den vor der Verfolgung ausgeübten, be-

gonnenen oder erstrebten Beruf handelt. Nur eine solche Gesetzesauslegung erlaubt eine gleichmäßige und gerechte Behandlung der Gesundheitsschäden, weil danach Verfolgte, die die Auswirkungen ihres Leidens auf die Arbeitsfähigkeit unter Aufwand besonderer Tatkraft zu überwinden suchen, nicht anders behandelt werden als solche Geschädigte, die es an zumutbarem Einsatz der ihnen verbliebenen Fähigkeiten fehlen lassen.

Diese Erwägungen schließen freilich nicht aus, daß Schadensfolgen, die ganz oder überwiegend auf einer fehlerhaften und vorwerfbaren inneren Einstellung des Geschädigten beruhen, bei der Bemessung der Entschädigung außer Betracht bleiben. Die hier berührten Rechtsfragen haben die Spruchbehörden der Unfallversicherung, die Sozialgerichte und die ordentlichen Gerichte von jeher beschäftigt. Dem Gedanken des Schadensausgleichs läuft es zuwider, wenn der Geschädigte gerade dadurch, daß ihm Ersatz geleistet wird, auf den Weg gelangt, einer ihm möglichen und zumutbaren Eingliederung in einem sozialen Aufgaben- und Pflichtenkreis aus dem Wege zu gehen.

Bei der Beurteilung eines derartigen Verhaltens haben die ordentlichen und Sozialgerichte, von verschiedenen Ursachenlehren herkommend, die Frage erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Schadensfolge den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schadens- tatbestand und Schädigung in Frage stellt (BGHZ 20, 137 BGH NJW 1958, 1579 Nr. 21, RZW 1960, 453, 455 RZW 1961, 381 Nr. 21, RVA 1926, S. 480 ff; BSG 10, 209 ff; Witter, Die Neurose im bürgerlichen Schadensersatzrecht und im Sozialversicherungsrecht, NJW 58, 245 ff; Pesch, Neurose

und Sozialversicherung, JZ 62, 145). Dabei haben die Organe der Unfallversicherung und die Sozialgerichte, von ihrer Ursachenlehre her den Kausalzusammenhang zwischen einem organischen Leiden und einer damit zusammenhängenden Neurose meist ^{nicht} vermehrt, während die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs den Zusammenhang zwischen Verletzung und Neurose in der Regel bejaht hat. Für das Gebiet des Entschädigungsrechts ist es nicht angebracht, für die Frage nach der Haftung für besondere psychische Folgen auf eine Abgrenzung und Einschränkung des adäquaten Ursachenzusammenhangs abzustellen. Die erfolungsbedingte Minderung der Erwerbstätigkeit besteht beim Kläger schon viele Jahre, erst jetzt fragt es sich, ob er mit den ihm verbliebenen Kräften in der Zukunft die Aufgaben bewältigen kann, die sich aus der jetzt notwendigen Berufsausbildung und Berufsausübung ergeben. Nur wenn feststeht, daß er gegenüber diesen neuen Aufgaben versagt, weil er trotz entsprechender Fähigkeiten keine Mühe darauf verwendet, einer sich entwickelnden Fehlhaltung entgegen zu treten, sondern im Gedanken an die Rente den gewöhnlichen Mühen der Arbeit aus dem Wege geht, könnte eine Minderung der Entschädigung nach § 9 Abs. 1 BEG, § 254 Abs. 2 BGB in Betracht kommen.

Das Berufungsgericht hat ohne genügende Anhaltspunkte angenommen, daß der Kläger in Gefahr stehe, eine solche Haltung einzunehmen. Der Hinweis auf die Neurose des Klägers reicht hier nicht aus, abgesehen davon, daß gar nicht feststeht, ob der Kläger auf Grund der Neurose in dem erörterten Sinne wirklich versagen wird und ihm hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann (vgl. BGH RzW 61, 381 Nr. 21). Das Berufungsgericht hätte diese Frage nur mit Hilfe eines Facharztes beurteilen können.

Dabei spielt eine Rolle, daß die psychogenen Störungen hier in dem organischen Leiden so verwurzelt sein können, daß die Frage nach der vorwerfbaren Fehlhaltung nicht leicht zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Durch die neue Verhandlung erhält das Berufungsgericht Gelegenheit, der Behauptung des Klägers nachzugehen, die unzulängliche Ernährung während der ersten Lebensjahre habe nicht nur das rechte, sondern auch das linke Ohr geschädigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf